



# HESSISCHER LANDTAG

18. 01. 2024

## **Kleine Anfrage**

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Robert Lambrou (AfD)  
vom 14.11.2023**

**Ergebnisse der MPK: Maßnahmen im Bereich des Sozialleistungsbezugs – Teil I**

Mit dem Ende der 20. Wahlperiode am 17. Januar 2024 gelten nach § 116 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags (GOHLT) alle bis dahin nicht beantworteten Kleinen Anfragen als erledigt.

Wiesbaden, 18. Januar 2024

**Kanzlei des Landtags**

**Anlage**

**Kleine Anfrage****Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Robert Lambrou (AfD)****Ergebnisse der MPK: Maßnahmen im Bereich des Sozialleistungsbezugs – Teil I****Vorbemerkung Fragesteller:**


Im Wege der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 06.11.23 sind nebst einer zusätzlichen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Flüchtlingsaufnahme weitere Maßnahmen zur Abhilfe der akuten Flüchtlingskrise und der daraus resultierenden Belastungen beschlossen worden. Für den Bereich des Sozialleistungsbezugs sollen diese Maßnahmen u.a. die Einführung eines Bezahl-/Debitkartensystems anstelle der (Bar-) Geldgewährung für „Asylbewerber“ umfassen. Ziel dieser Maßnahme soll es v.a. sein, zweckwidrige Auslandsüberweisungen von im Sozialleistungsbezug gewährten Geldern durch ausländische Leistungsbezieher, wie etwa an im Ausland ansässige Familienmitglieder, zu unterbinden. Darüber hinaus ist beschlossen worden, dass die im Leistungsbezug nach dem AsylbLG übliche Leistungsanhebung auf „Sozialhilfe“-Niveau zum Zweck der Kosteneinsparung nicht wie bisher üblich nach einer Leistungsbezugsdauer von 18 Monaten, sondern erst von 36 Monaten eintreten soll. Im Zuge vorangegangener Gespräche zwischen den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und des Landes Hessen war aus den Reihen hessischer Kommunalpolitiker u.a. die *„Reduzierung von Anreizen“* als klare Definierung *„von Maßnahmen zur Begrenzung der Zuwanderung“* gefordert worden, welche gegenüber dem Bund zudem in *„demonstrativer Geschlossenheit“* zwischen der Landesregierung und den hessischen Kommunen durchgesetzt werden sollte.

**Wir fragen die Landesregierung:**


1. Soll sich die bundesübergreifende Einführung eines Bezahl-/Debitkartensystems anstelle der (Bar-) Geldgewährung lediglich auf im Leistungsbezug nach dem AsylbLG befindliche Asylbewerber oder auch im Leistungsbezug nach dem SGB II/XII befindliche „anerkannte Asylbewerber“/Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit erstrecken?
2. Falls die Einführung des Bezahl-/Debitkartensystems lediglich auf im Leistungsbezug nach dem AsylbLG befindliche Asylbewerber beschränkt sein soll:
  - a. Wie rechtfertigt sich diese Beschränkung im Anbetracht dessen, dass im SGB II/XII-Leistungsbezug befindliche „anerkannte Asylbewerber“/Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit angesichts ihrer relativ höheren Personenanzahl und regelmäßig umfanglicheren Bedarfsleistungen die ihnen gewährten Gelder im weitaus größeren Umfang ins Ausland transferieren können, als Bezieher von Leistungen i.S.d. AsylbLG?
  - b. Wie beurteilt die Landesregierung, dass die Beschränkung des Bezahl-/Debitkartensystems auf im Leistungsbezug nach dem AsylbLG befindliche Asylbewerber nur zu einer teilweisen Unterbindung des gesamten durch Sozialleistungsempfänger mit ausländischer Staatsangehörigkeit getätigten Geldmitteltransfers ins Ausland beitragen wird?

- c. Soll anhand anderer Maßnahmen unterbunden werden, dass „anerkannte Asylbewerber“/Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit die ihnen im Rahmen eines Bezugs von SGB II/XII-Leistungen gewährten Geldleistungen ins Ausland transferieren, wenn sie doch von dem Bezahl-/Debitkartensystem nicht umfasst sind, und falls ja, anhand welcher Maßnahmen?
3. Inwieweit dürften sich die Bundesregierung oder einzelne Landesregierungen der nunmehr beschlossenen Einführung eines Bezahl-/Debitkartensystems anstelle der (Bar-)Geldgewährung nach Einschätzung der Landesregierung im Nachhinein doch noch versperren, wenn
- verfassungsrechtliche Bedenken und insb. die Kasuistik zum sog. „soziokulturellen Existenzminimum“,
  - der angeblich zu hohe Organisations-/Durchführungsaufwand, und
  - die ablehnende Haltung einzelner Waren und Dienstleistungsanbieter diesem Vorhaben bisher bereits entgegeng gehalten worden sind bzw. entgegengestanden haben?
4. Auf welchen Betrag beziffert sich die auf das Land Hessen entfallende Kosteneinsparung, welche durch die eingangs benannte Änderung im Leistungsbezug nach dem AsylbLG eintreten soll?
5. Kann die von Herrn Finanzminister Christian Lindner getroffene Aussage, der nach sich die durch die eingangs benannte Verlängerung der Leistungsbezugsdauer erzielte Kosteneinsparung bundesweit auf einen Betrag von 1 Mrd. Euro belaufen wird, als valide angesehen werden?
6. Falls die unter dem Punkt 5 gestellte Frage zu verneinen ist: Auf welchen Betrag wird sich die betreffende Kosteneinsparung nach Auffassung der Landesregierung tatsächlich beziffern?


**Wiesbaden, den 14. November 2023**



(Volker Richter)



(Arno Enners)



(Robert Lambrou)